

Kein Anspruch auf den Mindestlohn bei einem Vorpraktikum

Eine Studentin verlangte als Klägerin von einem Krankenhausbetreiber, nach dem Mindestlohn für ein Praktikum vor Beginn ihres Studiums bezahlt zu werden. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat diese Klage letztinstanzlich abgewiesen.

Um an ihrer Wunsch-Universität Medizin studieren zu können, musste die Klägerin nach der dortigen Studienordnung erst einmal einen sechsmonatigen Krankenpflegedienst als Praktikum ableisten. Dieses Praktikum absolvierte die Klägerin im Jahr 2019. Eine Vergütung wurde nicht vereinbart, so dass sie für ihre Tätigkeiten nicht bezahlt wurde. Die Klägerin verlangte später die damals geltenden brutto EUR 9,19 pro Stunde als Mindestlohn für den gesamten Zeitraum des Praktikums, insgesamt gut brutto EUR 10.000,00.

Abgrenzung zwischen Berufsausbildung und Praktikum

Die Klägerin hat das Verfahren in allen Instanzen verloren: sie hatte keinen Anspruch auf den Mindestlohn für ihr Praktikum. Grundsätzlich müssen Praktika zwar mittlerweile mit dem Mindestlohn bezahlt werden. Es gibt aber wichtige Ausnahmen. Keinen Mindestlohn bekommt, wer eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes macht. Ob stattdessen ein grundsätzlich mit dem Mindestlohn zu bezahlendes Praktikum vorliegt, entscheidet sich nicht nach der Bezeichnung im Vertrag. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Zur Abgrenzung hat das BAG klargestellt, dass Praktika im Gegensatz zur Berufsausbildung keine systematische fachliche Ausbildung beinhalten. Hier lag ein Praktikum vor, weil die Klägerin während ihres Pflegedienstes nicht systematisch ausgebildet wurde.

Mindestlohn bei verpflichtenden Praktika vor Beginn des Studiums?

Unbezahlte Praktika sind weiterhin insbesondere dann möglich, wenn sie aufgrund einer Regelung einer staatlich anerkannten Universität vorgeschrieben sind. Hintergrund dieser Ausnahme ist, dass genug Praktikumsplätze z.B. für Studierende angeboten werden. Die Unternehmen sollen nicht durch die Personalkosten für Praktikant:innen abgeschreckt werden. Der Gesetzgeber ist auch davon ausgegangen, dass ein Missbrauch von Praktikant:innen als billige Arbeitskräfte durch zeitlich begrenzte Pflichtpraktika nicht zu befürchten ist. Die Voraussetzungen für ein Pflichtpraktikum lagen hier vor. Das BAG hat klargestellt, dass auch Praktika, die verpflichtend vor einem Studium abzuleisten sind, vom Mindestlohn ausgenommen sind. Sogenannte Vorpraktika und Praktika während des Studiums sind also gleich zu behandeln.

BAG: Urteil vom 19. Januar 2022, 5 AZR 217 / 21 - <https://openjur.de/u/2392054.html>

Ihr Ansprechpartner ist:

Marten Reichenau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel. +49 30 69 80 90 70
reichenau@mayr-arbeitsrecht.de